

Stiftung "Mütter in Not"
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Vergaberichtlinien

Voraussetzung für die Vergabe von Hilfen ist der § 2 (Stiftungszweck) der Stiftungssatzung "Mütter in Not":

- "1. Die Stiftung tritt ein für bessere Lebensbedingungen für Kinder, für Familien mit Kindern sowie für alleinerziehende Mütter und Väter. Insbesondere will sie zum Schutz der ungeborenen Kinder beitragen durch Hilfen mit einer **längerfristigen Perspektive** für Mutter und Kind.
2. Die Mittel dieser Stiftung werden **nachrangig ausschließlich Personen mit Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährt** und dürfen nicht zur Entlastung anderer **öffentlicher und kirchlicher Hilfsmöglichkeiten** dienen."

Hilfen und Maßnahmen im Sinne des Stiftungszweckes sind z.B.:

- Hilfen in besonderen Not- und Krisensituationen;
- Längerfristige Hilfen (über das 3. Lebensjahr eines Kindes hinaus), insbesondere für Alleinerziehende, z.B. für den Abschluß einer Berufsausbildung, die ein ausreichendes Einkommen ermöglicht und damit Sozialhilfeabhängigkeit vermeidet;
- Längerfristige Hilfen im Rahmen von Projekten. Die Projektfinanzierung erfolgt in der Regel durch eine einmalige Anschubfinanzierung;
- Unterstützung von (Selbsthilfe-)Gruppen, die neue Wege in der Organisation von Kinderbetreuung gehen oder die Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung machen und damit die Lebenssituation von Eltern und Kindern verbessern; Antragstellung im Benehmen mit ortskirchlichen Stellen (z.B. Pfarramt, Caritas- bzw. Sozialausschuß des Kirchengemeinderats, Caritas-Kreisstelle ...). In diesem Zusammenhang ist z.B. ein Zuschuß zu Honorarkosten möglich;
- In Einzelfällen individuelle Hilfen zur Restfinanzierung von Kurmaßnahmen und in Härtefällen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes oder als Anschubfinanzierung als Hilfe zur Selbsthilfe;
- Hilfen für Eltern in besonderen Lebenssituationen z.B. bei Krankheit oder Behinderung eines Kindes, wenn Rechtsansprüche zur Entlastung der Familie nicht ausreichen;